

Nr. 1160

Mitteilung

Bericht

über den Niedersächsischen Landtag der Fünften Wahlperiode

(20. 5. 1963 bis 5. 6. 1967)

	Seite
1. Ergebnis der Landtagswahl am 19. Mai 1963	2
2. Bildung der Fraktionen	2
3. Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrats	2
4. Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung	4
5. Mißbilligungsantrag	5
6. Änderungen in der Zusammensetzung des Landtages	6
7. Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode	8
8. Kosten des Landtages	8
9. Sitzungen des Landtages, des Präsidiums, des Ältestenrates und der Ausschüsse	8
10. Beratungsgegenstände (Stand 1. bzw. 14. 4. 1967)	9
Anlage (Statistik über Eingaben)	17

1. Ergebnis der Landtagswahl vom 19. 5. 1963

Die Wahl zum Niedersächsischen Landtag der fünften Wahlperiode fand am 19. Mai 1963 statt. Wahlberechtigt waren 4 701 245 Personen. Die Wahlbeteiligung betrug 76,9 %. Es wurden 3 582 244 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die Wahlvorschläge

SPD	-Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1 608 927 Stimmen	=	44,9 %
CDU	-Christlich-Demokratische Union	1 351 449	„	= 37,7 %
FDP	-Freie Demokratische Partei	316 552	„	= 8,8 %
GDP	-Gesamtdeutsche Partei (DP-BHE)	132 446	„	= 3,7 %
DFU	-Deutsche Friedens-Union	19 749	„	= 0,6 %
DG	-Deutsche Gemeinschaft	2 190	„	= 0,1 %
DP	-Deutsche Partei	97 764	„	= 2,7 %
DRP	-Deutsche Reichs-Partei	52 785	„	= 1,5 %
FSU	-Freisoziale Union	243	„	= 0,0 %
Einzelbewerber		139	„	= 0,0 %
Insgesamt		3 582 244 Stimmen	=	100,0 %

Nach § 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 30. 1. 1963 besteht der Landtag aus mindestens 149 Abgeordneten, von denen 95 Abgeordnete in den Wahlkreisen in direkter Wahl gewählt und die übrigen Abgeordnetensitze den Parteien auf Landeswahlvorschlägen zugewiesen werden. Es wurde erstmalig die Briefwahl zugelassen (§ 4 Abs. 2, § 26 LWG). Die 5 %-Klausel wurde beibehalten (§ 32 Abs. 3 LWG).

Aus dem Stimmenergebnis ergab sich danach folgende

Sitzverteilung

Partei	in den Wahlkreisen	nach den Landeswahlvorschlägen	insgesamt
SPD	69	4	73
CDU	25	37	62
FDP	1	13	14
	95	54	149

Am 12. Juni 1963 trat der neu gewählte Landtag zusammen.

2. Bildung der Fraktionen

Nach § 3 der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag der Fünften Wahlperiode — Drucksache Nr. 4 — sind Fraktionen Vereinigungen, zu denen sich Abgeordnete zusammenschließen können, die der gleichen Partei angehören, falls diese Partei mindestens den nach dem Landeswahlgesetz erforderlichen Anteil an der Gesamtstimmenzahl erreicht hat. Demgemäß bildeten die Abgeordneten der SPD, CDU und FDP Fraktionen.

Die Regierungskoalition bildeten die Fraktionen der SPD und FDP.

Seit dem 19. Mai 1965 bildeten die Fraktionen der SPD und CDU die Regierungskoalition.

3. Wahl des Präsidiums und Bildung des Ältestenrates
(§§ 5 und 9 der Geschäftsordnung)

In der 1. Sitzung am 12. 6. 1963 wählte der Landtag unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Abg. Onnen gemäß Art. 8 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung durch Zuruf einstimmig

zum Landtagspräsidenten
den Abgeordneten Richard Lehnern (SPD),

zu Vizepräsidenten
die Abgeordneten Dr. Werner Hofmeister (CDU) und
Winfrid Hedergott (FDP),

zu Schriftführern
die Abgeordneten Frau Hilde Obels-Jünemann (SPD), Hermann
Schierig (SPD), Frau Helene Lange (CDU), Karl Möller-Quakenbrück
(CDU), Fritz Linde (FDP) und Erich Konrad (FDP).

In der gleichen Sitzung wurde die Zusammensetzung des Ältestenrates be-
kanntgegeben (s. unten).

In der 46. Sitzung am 20. 5. 1965 wählte der Landtag durch Zuruf einstimmig
für den zum Minister für Wirtschaft und Verkehr berufenen Abg. Karl
Möller-Quakenbrück den Abg. Otto Jenzok zum Schriftführer.

Der Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehörten während der Wahlperiode an:

Vorsitzender	
Präsident Richard Lehnern Gewerkschaftssekretär, Hannover	SPD
Stellvertreter	
Vizepräsident Dr. Werner Hofmeister Rechtsanwalt und Notar, Braunschweig	CDU
Vizepräsident Winfrid Hedergott Prokurist, Northeim	FDP
Mitglieder	
Abg. Wilhelm Baumgarten Hauptlehrer, Harlingerode	SPD
Abg. Walter Haas Geschäftsführer, Osnabrück — bis 7. 3. 1967 —	SPD
Abg. Robert Hoffmeister Verlagsdirektor, Bemerode — bis 30. 1. 1966 —	SPD
Abg. Frau Maria Meyer-Sevenich Schriftstellerin, Himmelsthür — bis 12. 10. 1965 —	SPD
Abg. Dr. Hans Schmidt Diplomkaufmann, Dollbergen	SPD
Abg. Hans Striefler Geschäftsführer, Hannover	SPD
Abg. Lothar Urbanczyk Rechtsanwalt und Notar, Einbeck	SPD
Abg. Herbert Hellmann Prokurist, Wilhelmshaven — seit 13. 10. 1965 —	SPD

Abg. Klaus-Peter Bruns Landwirt, Reinhausen — seit 25. 2. 1966 —	SPD
Abg. Dr. Alois Scherf Rechtsanwalt und Notar, Hannover — bis 14. 1. 1965 —	CDU
Abg. Werner Schönfelder Pastor i. W., Bad Nenndorf	CDU
Abg. Richard Langeheine Rechtsanwalt und Notar, Peine — bis 18. 5. 1965 —	CDU
Abg. Karl Heidenblut Ingenieur, Salzgitter-Lebenstedt	CDU
Abg. Ferdinand Wallbrecht Direktor, Hannover	CDU
Abg. Leo Reinke Landwirt, Bokel Post Cappeln — seit 1. 3. 1965 —	CDU
Abg. Bruno Brandes Rechtsanwalt und Notar, Holzminden — seit 19. 5. 1965 —	CDU
Abg. Dr. Alfred Gramsch Ministerialrat i. R., Oldenburg — seit 7. 3. 1967 —	CDU
Abg. August-Wilhelm Kühnholz Verbandssyndikus, Oldenburg	FDP

und 13 stellvertretende Mitglieder.

4. Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung

In der 2. Sitzung am 12. 6. 1963 wählte der Landtag gemäß Art. 20 Abs. 1 der Verfassung in geheimer Abstimmung den Ministerpräsidenten. Es waren 145 Abgeordnete anwesend. Folgende Stimmen wurden abgegeben:

für den Abg. Dr. Diederichs (SPD)	86
Nein-Stimmen	57
Stimmenthaltungen	2

Damit war der Abg. Dr. Diederichs zum Ministerpräsidenten gewählt.

Der Ministerpräsident gab sodann bekannt, daß er folgende Minister berufen habe:

Minister des Innern	Abg. Otto Bennemann
Minister der Finanzen	Dipl.-Volkswirt Johann Eilers
Minister für Wirtschaft und Verkehr und stellvertretender Ministerpräsident	Abg. Dipl.-Ing. Carlo Graaff
Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs- sachgeschädigte	Albert Höft
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Abg. Alfred Kubel

Kultusminister	Dr. Hans Mühlenfeld
Minister der Justiz	Abg. Dr. Arvid von Nottbeck
Sozialminister	Abg. Kurt Partzsch

Der Landtag bestätigte die Landesregierung gemäß Art. 20 Abs. 3 der Verfassung. Danach legte die Landesregierung gemäß Art. 22 vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

Am 12. 6. 1964 erklärte der Minister Höft seinen Rücktritt. Als Nachfolger wurde vom Ministerpräsidenten der Staatssekretär Dr. Curt Miede berufen. In der 24. Sitzung am 24. 6. 1964 stimmte der Landtag gemäß Art. 20 Abs. 4 der Verfassung der Entlassung des Ministers Höft und der Berufung des Staatssekretärs Dr. Miede zum Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und und Kriegssachgeschädigte zu. Minister Dr. Miede legte gemäß Art. 22 der Verfassung vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

Durch Beschluß des Landesministeriums vom 21. 7. 1964 wurde das Ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte in
Ministerium für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene
und Flüchtlinge umbenannt.

Am 24. 4. 1965 erklärte der Minister Dr. Mühlenfeld seinen Rücktritt. Die Geschäfte des Kultusministers wurden bis auf weiteres vom Ministerpräsidenten übernommen.

Am 13. 5. 1965 erklärten die Minister Eilers, Graaff und Dr. von Nottbeck ebenfalls ihren Rücktritt.

Der Landtag stimmte in seiner 45. Sitzung am 19. 5. 1965 gemäß Art. 20 Abs. 4 der Verfassung der Entlassung der Minister zu. Gleichzeitig gab er seine Zustimmung zu der Berufung folgender Minister:

Kultusminister und stellvertretender Ministerpräsident	Abg. Richard Langeheine
Minister für Wirtschaft und Verkehr	Abg. Karl Möller-Quakenbrück
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Abg. Wilfried Hasselmann
Minister der Justiz	Abg. Gustav Bosselmann

Die Minister legten gemäß Art. 22 der Verfassung vor dem Landtag das Bekenntnis ab und leisteten den Eid.

Am 19. 5. 1965 wurde vom Ministerpräsidenten dem bisherigen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kubel das Ministerium der Finanzen übertragen.

Am 6. 7. 1965 verstarb der Minister Dr. Miede.

Die Geschäfte des Ministers für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge wurden bis auf weiteres vom Ministerpräsidenten übernommen.

In seiner 50. Sitzung am 13. 10. 1965 stimmte der Landtag gemäß Art. 20 Abs. 4 der Berufung der Abg. Frau Maria Meyer-Sevenich zum Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge zu. Die Ministerin legte gemäß Art. 22 der Verfassung das Bekenntnis ab und leistete den Eid.

5. Mißbilligungsantrag

Am 11. November 1964 brachte die Fraktion der CDU einen Mißbilligungsantrag — Drucksache Nr. 364 — wegen des Verhaltens des Niedersächsischen Ministers der Justiz Dr. von Nottbeck gegenüber dem Landtag im Fall Zech-Nenntwich ein. Der Antrag wurde in der 31. Sitzung am 10. 12. 1964 abgelehnt.

6. Änderungen in der Zusammensetzung des Landtages

- a) Zu Beginn der Wahlperiode gehörten dem Landtag folgende Abgeordnete an:

SPD

(73 Abgeordnete)

Arend, Werner	Lührs, Willi
Armbrecht, Wilhelm	Mechow, Heinz
Arnold, Hans	Menze, Franz
Bartel, Hans	Metterhausen, Harry
Baselau, Walter	Meyer, Hermann
Baumgarten, Wilhelm	Meyer-Sevenich, Maria
Bennemann, Otto	Michalski, Fritz
Bruns, Klaus-Peter	Mühring, Reinhold
Brüns, Martin	Nobel, Karl
Bulthaup, Ernst	Obels-Jünemann, Hilde
Dr. Diederichs, Georg	Olfers, Karl
Drechsler, Hans	Onnen, Robert
Ehlers, Wilhelm	Otto, Reinhold
Fleischer, Hans	Partzsch, Kurt
Fricke, Ernst	Reinholz, Erwin
Garbers, Karl	Richter, Adolf
Gerlach, Erich	Sass, Herbert
Gerrich, Ewald	Schäfer, Gustav
Greulich, Helmut	Schäfer, Hans
Grobe, Kurt	Schierig, Hermann
Haas, Walter	Schlüter, Wilhelm
Hansmann, Erich	Dr. Schmidt, Hans
Helbach, Philipp	Schramm, Ehrengard
Hellmann, Herbert	Steinhausen, Konrad
Hesse, Fritz	Stollberg, Gustav
Hinsche, Wilhelm	Striefler, Hans
Hoffmeister, Robert	Tack, Alfred
Hüper, Ernst-Georg	Thiemens, Jürgen
Janßen, Hans	Trebchen, Alfred
Kammann, Wilhelm	Urbanczyk, Lothar
Kasimier, Helmut	Verholen, Friedrich
Kehr, Richard	Voigt, Richard
Kirbach, Waldemar	Voigt, Willy
Kubel, Alfred	Wiechert, Karl
Kunkel, Ernst	Winter, Rudolf
Lehners, Richard	Wulff, Heinrich
Lielihood, Edwin	

CDU

(62 Abgeordnete)

Bockenkamp, Walter	Lange, Helene
Bosselmann, Gustav	Langeheine, Richard
Brandes, Bruno	Lauenstein, Carl
Bühmann, Hubertus	Dr. Lenz, Lothar
Dreyer, Hugo	Lüken-Klaßen, Hermann
Engelhardt, Heinrich	Möller, Karl
Engler, Arthur	Müller, Heinz
von Fircks, Otto	Müller-Bargloy, Heinrich
Dr. Folte, Heinz	Dr. Müller-Haccius, Otto
Franke, Heinrich	Dr. von Oppen, Konrad
Fratzcher, Arnold	Pölking, Clemens
Dr. Fricke, Otto	Dr. Puvogel, Hans
Giesker, Walter	Reinhardt, Ilsa
Dr. Gödeke, Wilhelm	Reinke, Leo

Goerdeler, Ulrich
 Dr. Gramsch, Alfred
 Greve, Friedrich
 Grube, Helmut
 Hasenfuß, Robert
 Hasselmann, Wilfried
 Haxsen, Ottomar
 Heidenblut, Karl
 Dr. Hofmeister, Werner
 Holsten, Hinrich
 Hoppenbrock, August
 Janßen, Hans
 Jenzok, Otto
 Dr. Kerckhoff, Hermann
 Klare, Karl
 Klindworth, Johann
 Kosterz, Helmut

Dr. Rocholl, Erich
 Rollwage, Robert
 Schelten-Peterssen, Carl-Edzard
 Dr. Scherf, Alois
 Schmetjen, Klaus
 Schmidt, Walter
 Schnipkoweit, Hermann
 Schönfelder, Werner
 Schröder, Heinrich
 Dr. Stecker, Josef
 Tegeler, Josef
 Wallbrecht, Ferdinand
 Watermann, Hans
 Wegmann, August
 Woldering, Carla
 Zahn, Richard
 Ziemer, Hans

FDP

(14 Abgeordnete)

Dr. Blunck, Werner	Konrad, Erich
Dreyer, Nicolaus	Kühnholz, August-Wilhelm
Ey, Richard	Linde, Fritz
Graaff, Carlo	Dr. von Nottbeck, Arvid
Hedergott, Winfrid	Post, Albert
Heinke, Helga	Stender, Herbert
Prof. Dr. Jungmichel, Gottfried	Wolter-Peeksen, Releff

b) Während der Wahlperiode traten folgende Änderungen ein:

1. Mandatsniederlegungen

Franke (CDU) 13. 10. 1965	Dr. von Nottbeck (FDP) 21. 6. 1963
Graaff (FDP) 24. 6. 1963	Schröder (CDU) 13. 10. 1965
Hansmann (SPD) 2. 3. 1965	Dr. Stecker (CDU) 5. 6. 1963
Janßen (SPD) 27. 4. 1966	

2. Todesfälle

Garbers (SPD) 5. 4. 1965	Dr. Scherf (CDU) 14. 1. 1965
Hoffmeister (SPD) 30. 1. 1966	Steinhausen (SPD) 20. 6. 1964
Kehr (SPD) 10. 11. 1963	Voigt, Willy (SPD) 31. 12. 1965
Pölking (CDU) 17. 1. 1967	Winter (SPD) 16. 7. 1965
Schäfer, Gustav (SPD) 7. 3. 1965	Wulff (SPD) 26. 8. 1966

3. Neueintritte

Frau Bayer (SPD) 27. 4. 1966	Mader (SPD) 2. 3. 1965
Frau von Bothmer (SPD) 7. 2. 1966	Möhlmann (CDU) 12. 6. 1963
Cohrs (FDP) 26. 6. 1963	Möller, Carl (CDU) 13. 10. 1965
Fessel (SPD) 27. 6. 1964	Dr. Nitsche (SPD) 18. 11. 1963
Freytag (SPD) 7. 9. 1966	Pieper (SPD) 27. 7. 1965
Fricke, Willi (SPD) 18. 3. 1965	Reichelt (SPD) 15. 4. 1965
Homeier (FDP) 26. 6. 1963	Schmidt, Heinrich (CDU) 28. 1. 1965
Körner (CDU) 13. 10. 1965	Steinhoff (SPD) 10. 1. 1966
	Westerholt (CDU) 1. 2. 1967

4. Wechsel in der Parteizugehörigkeit

Ey (FDP)	—	CDU	seit 21. 2. 1967
----------	---	-----	------------------

Die Änderungen nach Fraktionen:

Fraktion der SPD

Fraktionsvorsitzender: Abg. Hoffmeister bis 30. 1. 1966
Abg. Baumgarten ab 7. 2. 1966

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abgg. Hansmann, Janßen

durch Tod: Abgg. Garbers, Hoffmeister, Kehr, Gustav Schäfer, Steinhäusen, Willy Voigt, Winter, Wulff

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abgg. Frau Bayer, Frau von Bothmer, Fessel, Freytag, Willi Fricke, Mader, Dr. Nitsche, Pieper, Reichelt, Steinhoff

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 73

Fraktion der CDU

Fraktionsvorsitzender: Abg. Dr. Scherf bis 14. 1. 1965
Abg. Langeheine vom 26. 1. 1965 bis 17. 5. 1965
Abg. Brandes ab 18. 5. 1965

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abgg. Franke, Schröder, Dr. Stecker

durch Tod: Abgg. Pölking, Dr. Scherf

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abgg. Körner, Möhlmann, Carl Möller, Heinrich Schmidt, Westerholt

durch Übertritt von der FDP: Abg. Ey

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 63

Fraktion der FDP

Fraktionsvorsitzender: Abg. Hedergott

Ausgeschieden waren

durch Mandatsniederlegung: Abgg. Graaff, Dr. von Nottbeck

durch Übertritt zur CDU: Abg. Ey

Eingetreten waren

durch Nachrücken aus dem Landeswahlvorschlag: Abgg. Cohrs, Homeier

Mitgliederzahl am Schluß der Wahlperiode: 13

7. Sitzverteilung am Schluß der Wahlperiode

(in Klammern Stand bei Beginn der Wahlperiode)

SPD	CDU	FDP	insgesamt
73	63	13	149
(73)	(62)	(14)	(149)

8. Kosten des Landtages

Die Kosten des Landtages der Fünften Wahlperiode betragen durchschnittlich jährlich 6 455 322 DM oder rund 93 Pf je Kopf der Bevölkerung.

9. Sitzungen des Landtages, des Präsidiums, des Ältestenrats und der Ausschüsse

In der Fünften Wahlperiode wird der Landtag voraussichtlich in 37 Tagungsabschnitten 89 Sitzungen abhalten.

Das Präsidium hielt 28 Sitzungen, der Ältestenrat 46 Sitzungen ab.

20 Ausschüsse und Sonderausschüsse sowie 9 Unterausschüsse haben insgesamt 1320 Sitzungen (davon 148 auswärtige und Besichtigungen) abgehalten bzw. durchgeführt.

10. Beratungsgegenstände (Stand 1. bzw. 14. 4. 1967)

a) Gesetzentwürfe

Eingebracht	116 Entwürfe	(83 von der Landesregierung 32 von Fraktionen und Abgeordneten 1 vom Sonderausschuß für Fragen des Beamtenrechts)
Es wurden		
angenommen	83 Entwürfe	
abgelehnt	4 "	
zurückgezogen oder für erledigt erklärt	12 "	
unerledigt	17 "	(Davon liegen noch 11 dem Plenum zur Beschlußfassung vor)
	Zusammen	116 Entwürfe

b) Anträge

Eingebracht	849	(103 von der Landesregierung 3 vom Landesrechnungshof 112 von Fraktionen und Abgeordneten 631 von den Ausschüssen)
Davon		
Uranträge	419	
Sonstige Anträge (einschl. 56 Entschließungen)	430	
Es wurden		
angenommen	699 Anträge	
abgelehnt	26 "	
der Landesregierung als Material usw. überwiesen	19 "	
für erledigt erklärt oder auf andere Weise erledigt	30 "	
zurückgezogen	11 "	
unerledigt	64 "	(Davon liegen noch 56 dem Plenum zur Beschlußfassung vor)
	Zusammen	849 Anträge

c) Aktuelle Stunden

Beantragt und besprochen 16 Themen in 14 Aktuellen Stunden
(davon 2 im letzten Tagungsabschnitt)

d) Anfragen

Große Anfragen	16
Davon	
mündlich beantwortet	15
zurückgezogen	1

Kleine Anfragen	43
Davon	
schriftlich beantwortet	41
zurückgezogen	2
Mündliche Anfragen (zur Fragestunde)	319
Davon	
beantwortet	288
noch nicht beantwortet	29
zurückgezogen	2

e) Eingaben (s. auch Anlage)

Von dem jedermann zustehenden Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden (Artikel 17 des Grundgesetzes), wurde durch 3435 Eingaben Gebrauch gemacht.

Abschließend behandelt wurden 2 486 Eingaben

an andere Stellen abgegeben
oder von den Eingabern
zurückgezogen

	158	„	
unerledigt	791	„	(Davon liegen noch 196 dem Plenum zur Beschlußfassung vor)
Zusammen	3 435	Eingaben	

f) Hinweis auf die wichtigsten Gesetze

Verfassungsrecht

Das Gesetz über *Amts- und Versorgungsbezüge der Mitglieder der Landesregierung* vom 28. 1. 1966 — GVBl. S. 9 — betraf die Besoldungserhöhungen des Jahres 1966. Es schuf die Voraussetzungen dafür, daß die Bezüge der Kabinettsmitglieder nicht schon mit denen der Bundesminister, sondern erst mit den Gehältern der niedersächsischen Beamten erhöht werden.

Das Gesetz zur *Ergänzung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes* vom 16. Juni 1960 — GVBl. S. 94 — in der Fassung des *Zweiten Änderungsgesetzes* vom 3. März 1964 — GVBl. S. 58 —, verkündet am 28. 6. 1966 — GVBl. S. 113 —, diente dem gleichen Ziele wie das Gesetz über *Amts- und Versorgungsbezüge der Mitglieder der Landesregierung* vom 28. 1. 1966 — GVBl. S. 9 —. Außerdem wurde das Abgeordnetenentschädigungsgesetz durch zwei weitere Gesetze geändert: Das *Zweite Gesetz zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes* vom 3. 3. 1964 — GVBl. S. 58 — brachte eine Klarstellung des Begriffs „Aufwandsentschädigung“. Ferner wurde die Aufwandsentschädigung erhöht. Das *Dritte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetenentschädigungsgesetzes*, das voraussichtlich im letzten Tagungsabschnitt abschließend behandelt wird, regelt u. a. Fragen des Übergangsgeldes.

Das Gesetz über die *Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahl* vom 10. 1. 1967 — GVBl. S. 3 — stellte klar, daß eine Änderung von Gemeinde- oder Landkreisgrenzen auch eine Änderung der Wahlkreisgrenzen bewirkt, die von der kommunalen Grenzänderung berührt werden.

Verwaltung

Das *Niedersächsische Gesetz für Raumordnung und Landesplanung (NROG)* vom 30. 3. 1966 — GVBl. S. 69 — schuf die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine wirksame Raumordnung und Landesplanung. Es zeigt die Grundsätze auf, nach denen jede Raumord-

nungsentscheidung zu treffen ist und steckt den Rahmen für das Verfahren ab, in dem sie zustandekommen soll. So wird der Landesplanung die Aufgabe zugewiesen, die Raumordnungsentscheidungen vorzubereiten und ihre Durchführung zu sichern. Darüber hinaus wird für alle Behörden und Dienststellen, für die Gebietskörperschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften das Prinzip raumordnungsgemäßen Verhaltens als Richtschnur ihres Handelns verbindlich festgelegt.

Mit der *Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VermIngBO)* vom 28. 12. 1965 — GVBl. S. 269 — wurde das Berufsrecht dieser Berufsgruppe neu geregelt. Es ähnelt dem des Notars. Der Gesetzgeber hat damit die Folgerungen aus dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 8. 11. 1961 — GVBl. S. 319 — gezogen, nach dem der „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur“ nunmehr Träger eines öffentlichen Amtes ist.

Das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes* vom 17. 5. 1966 — GVBl. S. 109 — führte die bereits bei Steuerbescheiden zulässige vereinfachte Zustellung auch für die Heranziehung zu sonstigen öffentlichen Abgaben ein.

Das *Dritte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes* vom 11. 1. 1967 — GVBl. S. 4 — brachte ein neues Wahlsystem: Der Wähler kann seine Stimme künftig für einen Wahlvorschlag als Gesamtliste oder für einen einzelnen Bewerber eines Wahlvorschlages abgeben. Damit steht es in der freien Entscheidung des Wählers, in welchem Umfang die Ratsherren und Kreistagsabgeordneten nach den Prinzipien der Listen- oder der Personalwahl gewählt werden. Außerdem wurde die Briefwahl eingeführt.

Das *Dritte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung* vom 9. 1. 1967 — GVBl. S. 1 — zog im wesentlichen die Konsequenzen aus der Einführung der Briefwahl durch das Änderungsgesetz zum Kommunalwahlgesetz vom 11. 1. 1967 — GVBl. S. 4 —. Darüber hinaus wurden einige wahlrechtliche Vorschriften der Landkreisordnung denen der Gemeindeordnung angeglichen.

Das *Dritte Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Rechts*, das voraussichtlich im letzten Tagungsabschnitt abschließend behandelt wird, schließt die mit dem Ersten Gesetz zur Bereinigung des niedersächsischen Rechts vom 17. 2. 1959 begonnene und mit dem Zweiten Gesetz vom 30. 3. 1963 fortgesetzte Sammlung des Landesrechts ab. Es umfaßt den Zeitraum von 1806 bis 1918. Entsprechend der Systematik seiner Vorläufer sind die für gültig geachteten Vorschriften aus dieser Zeit in der Anlage zum Gesetz (der sogen. Positivliste) aufgeführt. Alle anderen Bestimmungen treten ab 1. Juli 1967 außer Kraft. Damit ist nun der gesamte Zeitraum vom Entstehen der ersten Verkündungsblätter an bis zum Jahre 1945 vom nicht mehr geltenden Recht befreit und eine wesentliche Erleichterung für den Rechtsverkehr geschaffen.

Ferner wurden in der Fünften Wahlperiode 20 Gesetze beschlossen, die die Eingliederung oder den Zusammenschluß von Gemeinden oder Grenzänderungen zum Gegenstand haben. Besondere Bedeutung kam dabei dem *Göttingen-Gesetz* vom 1. 7. 1964 — GVBl. S. 134 — zu, das einige Vorortgemeinden in die Stadt Göttingen eingemeindete und diese selbst mit einem Sonderstatus in den Landkreis Göttingen eingliederte.

Öffentlicher Dienst

Mit dem *Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes* vom 27. 11. 1963 — GVBl. S. 402 — wurden die Kinderzuschläge erhöht.

Das *Zweite Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen* vom 27. 2. 1964 — GVBl. S. 55 — brachte eine formelle Änderung des Personalvertretungsrechts. Sie wurde ausgelöst durch die Umgruppierung einer Polizeidienststelle, der früheren Kraftfahr- und Verkehrsausbildungsstelle.

Das *Dritte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes* vom 22. 3. 1965 — GVBl. S. 15 — diente dem Ziel, die Besoldungsordnungen A und B strukturell zu verbessern. So wurde die Lehrerbesoldung neu geordnet, eine Bewertung aller Dienstposten vorgeschrieben und für alle Laufbahnen eine sog. Regelbeförderung bei Erreichung bestimmter Dienstaltersstufen angeordnet. Außerdem wurden die Gehälter, Stellenzulagen und Ortszuschläge der Beamten allgemein erhöht.

Das *Dritte Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen* vom 22. 4. 1965 — GVBl. S. 83 — verlängerte die Amtsperiode der Personalräte von zwei auf drei Jahre.

Mit dem *Vierten Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes* vom 22. 2. 1966 — GVBl. S. 63 — wurden die Ortszuschläge der Beamten neu geordnet.

Das *Vierte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen* vom 20. 7. 1966 — GVBl. S. 131 — brachte zwei lineare Besoldungserhöhungen.

Das *Gesetz über den Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik über das Personalvertretungsrecht der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“* vom 26. 7. 1966 — GVBl. S. 139 — ist ein Zustimmungsgesetz zu dem genannten Vertrag. Mit ihm wurde im wesentlichen das für den Südwestfunk zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vereinbarte Personalvertretungsrecht einschließlich der Wahlordnung übernommen.

Das *Gesetz zur Änderung des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes* vom 28. 12. 1966 — GVBl. S. 272 — verkürzte den Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des höheren Dienstes von drei Jahre auf zwei Jahre und 6 Monate.

Mit dem *Zweiten Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes* vom 30. 3. 1967 — GVBl. S. 79 — wurde das Landesbeamtenrecht an die inzwischen eingetretenen Änderungen des Bundesbeamtengesetzes, des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes angepaßt. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Fragen der Beamtenversorgung.

Mit dem *Fünften Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes*, das voraussichtlich im letzten Tagungsabschnitt abschließend behandelt wird, erhalten die zur Besoldungsgruppe A 14 gehörenden Studienräte die Amtsbezeichnung „Oberstudienräte“.

Finanzen

Das *Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes* vom 12. 6. 1964 — GVBl. S. 94 — erweiterte die Befreiungstatbestände für Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts sowie für Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Das *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich* vom 29. 2. 1964 — GVBl. S. 56 — paßte das Finanzausgleichsrecht an inzwischen eingetretene Änderungen im Bundes- und Landesrecht an. Außerdem wurde die Steuerverbundquote erhöht.

Das *Gesetz zur Ausführung des Reichsvermögen-Gesetzes* vom 30. 12. 1965 — GVBl. S. 279 — schuf die Voraussetzungen dafür, daß die nach dem Reichsvermögen-Gesetz für kommunale und sonstige Aufgabenträger bestimmten Vermögenswerte diesen ohne Entgelt übertragen werden können und Steuern, Kosten und Abgaben dabei nicht erhoben werden.

Das *Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Befreiung des sozialen Wohnungsbaues von der Grunderwerbsteuer* vom 30. 12. 1965 — GVBl. S. 278 — brachte eine Erweiterung der bestehenden Steuervergünstigungen für den sozialen Wohnungsbau.

Das *Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung* vom 30. 12. 1965 — GVBl. S. 277 — regelt einige dem Landesrecht überlassene organisatorische Fragen. Ob und wie die Besoldung der Finanzrichter neu geregelt wird, ist dabei offen geblieben.

Mit dem *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden* vom 19. 12. 1966 — GVBl. S. 256 — wurde vor allem der Ausgleichshöchstbetrag neu festgesetzt. Er beträgt jetzt je Arbeitnehmer 150 DM gegenüber 120 DM nach der bisherigen Regelung.

Das *Gesetz über das Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Lande Niedersachsen über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs* vom 28. 3. 1967 — GVBl. S. 75 — ist ein Zustimmungsgesetz zu dem genannten Abkommen. Es brachte eine Neuordnung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen dem Stadtstaat und dem Lande Niedersachsen. Die Leistungen wurden zum Teil erhöht, das Ausgleichsverfahren wurde vereinfacht.

Justizwesen

Das *Gesetz zur Änderung der preußischen Schiedsmannsordnung* vom 1. 7. 1965 — GVBl. S. 149 — paßte die Vergütung für die Geschäftstätigkeit der Schiedsmänner an die wirtschaftliche Entwicklung seit dem Jahre 1953 an.

Das *Gesetz über die Aufhebung der Amtsgerichte Freren, Greene, Jork und Lauenstein* vom 30. 9. 1966 — GVBl. S. 227 — betraf Amtsgerichte, die keine volle Richterkräft mehr erfordern.

Das *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung* vom 20. 7. 1966 — GVBl. S. 163 — erhöhte die Gebühren für die Prüfer der Großen juristischen Staatsprüfung.

Das *Gesetz zur Änderung der Amtsgerichtsbezirke Hannover und Wennigsen* vom 28. 2. 1967 — GVBl. S. 47 — gliederte die Gemeinde Empelde aus dem Bezirk des Amtsgerichts Wennigsen in den Bezirk des Amtsgerichts Hannover um.

Kultus

Das *Niedersächsische Pressegesetz* vom 22. 3. 1965 — GVBl. S. 9 — löste das Reichsgesetz über die Presse vom 7. 5. 1874 — RGBL. S. 65 — ab. Es sieht in der Tätigkeit der Presse eine öffentliche Aufgabe und gibt ihr gegenüber den Behörden einen Anspruch auf Information. Weitere Kernstücke des Gesetzes sind die Vorschriften über die Sorgfaltspflicht der Presse, die Verantwortlichkeit des Redakteurs, der Gegendarstellungsanspruch, das Beschlagnahme- und Durchsuchungsrecht sowie der Entschädigungsanspruch für fehlerhafte Beschlagnahme.

Das Gesetz zu dem UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen vom 22. 6. 1964 — GVBl. S. 97 — ist ein Zustimmungsgesetz zu dem genannten Abkommen. Es verbietet dem Land, Schüler wegen bestimmter Merkmale — z. B. der Rasse, Religion, Sprache — zu bevorzugen oder zu benachteiligen und verpflichtet es, die Erziehung auszurichten auf die Achtung vor den Menschenrechten und den Grundfreiheiten, auf die Pflege von Toleranz und Völkerfreundschaft und die Förderung des Friedens.

Das Gesetz zu dem Konkordat mit dem Heiligen Stuhle vom 1. 7. 1965 — GVBl. S. 191 — ist ein Zustimmungsgesetz zu dem genannten Vertrag, der das Verhältnis zwischen dem Land und der Katholischen Kirche neu ordnet. Er baut die Kontrollrechte des Staates ab, entflieht die vermögensrechtlichen Verhältnisse und vereinfacht die finanziellen Beziehungen. Das Land gewährleistet die Beibehaltung und Neuerrichtung von katholischen Bekenntnisschulen.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 5. 7. 1965 — GVBl. S. 205 — stimmte das niedersächsische Schulrecht mit dem Konkordat vom 26. 2. 1965 (Gesetz zu dem Konkordat mit dem Heiligen Stuhle vom 1. 7. 1965 — GVBl. S. 191 —) ab. Kernstück des Gesetzes ist die Regelung über die Errichtung und Erhaltung von Schulen für Schüler des gleichen Bekenntnisses.

Das Gesetz zu dem Ergänzungsvertrag mit den Evangelischen Landeskirchen vom 6. 1. 1966 — GVBl. S. 3 — stellt die Zustimmung zu einer Erweiterung des sogen. Loccumer Vertrages vom 19. 3. 1955 — GVBl. Sb. I S. 369 — dar. Dieser Vertrag wurde vor allem erforderlich, weil im Konkordat vom 26. 2. 1965 (Gesetz zu dem Konkordat mit dem Heiligen Stuhle vom 1. 7. 1965 — GVBl. S. 191 —) Bereiche geregelt sind, die im Loccumer Vertrag noch nicht angesprochen worden waren.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 17. 5. 1966 — GVBl. S. 111 — brachte eine Erhöhung des Landeszuschusses entsprechend der Verbesserung der Besoldung der im Landesdienst stehenden Landwirtschaftsräte und Landwirtschaftsoberlehrer (Drittes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 22. 3. 1965 — GVBl. S. 15).

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 17. 5. 1966 — GVBl. S. 110 — paßte das Schulgesetz dem Länderabkommen vom 28. 10. 1964 an, nach dem vom Jahre 1967 ab das Schuljahr an allen Schulen am 1. August beginnt und 31. Juli des folgenden Kalenderjahres endet.

Das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 28. 2. 1967 — GVBl. S. 43 — brachte vor allem eine Erhöhung der Finanzhilfe des Landes und eine Erweiterung des Kreises der finanzhilfeberechtigten Schulen.

Mit dem Gesetz über den Ausbau der Universität Göttingen und der Technischen Hochschulen Braunschweig und Hannover vom 20. 3. 1967 — GVBl. S. 67 — wurde die Landesregierung ermächtigt, die Niedersächsische Hochschulbaugesellschaft mbH. mit dem Ausbau der genannten Hochschulen zu beauftragen. Dem Gesetz ist als Anlage ein Vertragsentwurf beigefügt, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gesellschaft und des Landes regelt.

Gesundheitswesen

Das Gesetz zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz — vom 6. 1. 1966 — GVBl. S. 1 — soll vor allem eine Handhabe gegen die Einwirkungen bieten, die mit Hilfe der Gewerbeordnung und des allgemeinen Polizeirechts nicht wirksam bekämpft werden können.

Das *Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Standesvertretungen der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte* vom 5. 4. 1966 — GVBl. S. 73 — glich das Niedersächsische Standesvertretungsrecht den vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 24. 11. 1964 — 2 BvL 19/63 — aufgestellten Grundsätzen über die Zusammensetzung der Berufsgerichte, die Auswahl, Ernennung und Abberufung der Richter und den Instanzenzug an.

Das *Gesetz über die Kostenträger nach dem Bundes-Seuchengesetz* vom 28. 2. 1967 — GVBl. S. 55 — ersetzte das allgemeine Kostenrecht des Polizeirechts durch eine dem Seuchenrecht besser angepaßte Sonderregelung.

Das *Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Standesvertretungen der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte* vom 6. 4. 1967 — GVBl. S. 103 — fügte aus verfassungsrechtlichen Gründen die im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen über die Organisation der Berufsgenossenschaften und das Verfahren vor diesen Gerichten in das Gesetz über die Standesvertretungen ein. Dabei wurden alle Vorschriften über die Berufsgenossenschaftlichkeit nochmals überprüft und der neueren Rechtsentwicklung sowie den Bedürfnissen der gerichtlichen Spruchpraxis angepaßt.

Arbeit

Das *Gesetz über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten* vom 26. 4. 1965 — GVBl. S. 91 — diente dem Ziel, klare, landeseinheitliche Zuständigkeitsregelungen zu ermöglichen, so daß die Verwaltungsarbeit weiter vereinfacht werden kann.

Sozialwesen

Das *Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde* vom 28. 12. 1965 — GVBl. S. 274 — paßte vor allem die Leistungen der Blindenhilfe an die seit Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes vor drei Jahren eingetretene wirtschaftliche Entwicklung an.

Das *Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG UnBefG)*, das voraussichtlich im letzten Tagungsabschnitt abschließend behandelt wird, regelt die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die den Unternehmern durch die unentgeltliche Beförderung der Behinderten entstehen.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen

Das *Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen* vom 24. 5. 1966 — GVBl. S. 109 — betraf ein Gesetz, dessen politische und wirtschaftliche Voraussetzungen seit langem entfallen sind.

Das *Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz* vom 31. 3. 1967 — GVBl. S. 91 — trat an die Stelle zahlreicher älterer Rechtsquellen, deren Geltung jeweils auf bestimmte Landesteile beschränkt war. Es beseitigt die Rechtszersplitterung und ergänzt die vorhandenen lückenhaften Regelungen unter Berücksichtigung moderner Erkenntnisse und Erfahrungen auf baurechtlichem Gebiet.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das *Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz* vom 8. 11. 1965 — GVBl. S. 239 — ersetzte die in den einzelnen Landesteilen geltenden älteren Ausführungsgesetze und das Niedersächsische Ausführungsgesetz vom 23. 12. 1958 — GVBl. Sb. I S. 683 —. Es diente dem Ziel, das Recht zu vereinheitlichen und den modernen landwirtschaftlichen Erkenntnissen anzupassen. Kernstück des Gesetzes ist die Errichtung einer einheitlichen Tierseuchenkasse für das gesamte Land.

Das *Gesetz über die künstliche Besamung in der Tierzucht* vom 7. 2. 1966 — GVBl. S. 29 — ergänzte und verbesserte das aus den Jahren 1949 und 1956 stammende Ordnungsrecht.

Das *Gesetz zur Bereinigung von Vorschriften des Forst- und Agrarrechts (Reallastengesetz)*, das voraussichtlich im letzten Tagungsabschnitt abschließend behandelt wird, tritt an die Stelle der zahlreichen Vorschriften alten Rechts, die jeweils nur in einigen Landesteilen oder kleinsten örtlichen Bereichen gelten. Es beseitigt diese Rechtszersplitterung mit dem Ziel, die Ablösung der alten, aus der überkommenen Agrarverfassung des vergangenen Jahrhunderts stammenden Rechte, zu fördern.

Das *Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern* vom 28. 2. 1967 — GVBl. S. 45 — paßte die wahlrechtlichen Vorschriften den Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an. Darüber hinaus wurden die Befugnisse der Landwirtschaftskammern als Selbstverwaltungseinrichtung gestärkt.

Wirtschaft und Verkehr

Das *Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes* vom 30. 12. 1965 — GVBl. S. 280 — bestimmt, daß die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen den damit befaßten Organen und Bediensteten als hoheitliche Aufgabe obliegt. Diese Regelung liegt im Interesse der Bediensteten, da bei Schadenersatzansprüchen nunmehr das Land nach Art. 34 GG haftet und ein Rückgriff auf den Bediensteten nur bei grober Fahrlässigkeit möglich ist.

Das *Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesfernstraßenstrecken* vom 8. 11. 1965 — GVBl. S. 237 — ist ein Zustimmungsgesetz zu einem Verwaltungsabkommen, mit dem das Land Niedersachsen der Freien Hansestadt Bremen die Aufgaben und Befugnisse der Straßenbaubehörden auf einer im Verkehrsraum von Bremen liegenden Teilstrecke der Bundesautobahn zur Ausübung übertragen hat. Damit ist nun eine einheitliche Betreuung dieser Strecke gewährleistet.

Das *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen* vom 7. 1. 1966 — GVBl. S. 7 — erweiterte den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Es gilt nunmehr teilweise auch für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur behälterlosen unterirdischen Speicherung von Gas.

Hannover, den 18. April 1967

Lehners

Präsident
des Niedersächsischen Landtages

Zusammenstellung

der Eingaben nach Verteilung auf die Ausschüsse und Art der Erledigung in den Ausschüssen

— Stand: 1. 4. 1967 —

Überweisung an		Erledigung der Eingaben											
Ausschuß für	Zahl der überwiesenen Eingaben	in % der insgesamt eingegangenen Eingaben	An die Landesregierung					für erledigt erklärt	für ungeeignet zur Behandlung im Landtag erklärt	z. Tagesordnung überzugehen bzw. z. Kenntnis zu nehmen	zurückgezogene und abgegebene Eingaben	Zusammen Spalten 4 bis 12	noch zu erledigende Eingaben
			zur Berücksichtigung	zur Erwägung	als Material	zur Unterrichtung des Einsenders	zur Kenntnisnahme						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Rechts- und Verfassungsfragen	1323	38,5	9	8	57	116	2	180	541	—	79	992	331
Innere Verwaltung	136	4,0	—	2	15	33	—	54	11	—	2	117	19
Haushalt und Finanzen	192	5,6	1	5	50	38	—	46	5	—	9	154	38
Kulturausschuß	349	10,2	19	21	71	41	—	127	4	—	4	287	62
Jugend und Sport	28	0,8	—	2	1	6	—	8	5	—	1	23	5
Wirtschaft u. Verkehr	136	4,0	—	4	23	42	—	20	16	2	2	109	27
Aufbau und Siedlungswesen	125	3,6	5	—	3	47	—	43	4	—	3	105	20
Ernährung und Landwirtschaft	87	2,5	3	—	14	24	2	17	9	1	3	73	14
Häfen und Fischerei	5	0,1	—	—	2	1	—	2	—	—	—	5	—
Sozialangelegenheiten	462	13,5	1	—	12	129	—	191	9	—	29	371	91
Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten	60	1,7	—	3	5	28	—	13	3	—	3	55	5
Gesundheitswesen	47	1,4	—	3	4	4	1	8	2	—	6	28	19
Forstangelegenheiten	14	0,4	—	—	1	5	—	7	—	—	1	14	—
Zonengrenzausschuß	1	0,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Eingabenausschuß	194	5,7	1	18	9	16	—	95	24	—	10	173	21
Geschäftsordnungsausschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonderausschuß für Fragen des Beamtenrechts	276	8,0	2	—	15	13	—	101	—	—	6	137	139
Summe	3435	100,0	41	66	282	543	5	913	633	3	158	2644	*) 791

*) 196 Eingaben liegen dem Plenum noch zur Beschlußfassung vor. Weitere Eingaben sollen noch vor Ablauf der V. W.P. von den Ausschüssen abschließend beraten und entweder dem Ausschuß gem. Art. 12 VNV oder dem Landtag der VI. W.P. zur Beschlußfassung vorgelegt werden.